

Sitzung des Gemeinderates vom 27. Juli 2017, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus BÜLLINGEN.

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, REUTER und Herbert RAUW - Schöffen;
Heribert STOFFELS, ADAMS, MIESEN, Anita JOST, SCHMITT, Rainer STOFFELS, Matteo RAUW,
Viviane JOST, FAYMONVILLE, PFLIPS und BRÜLS - Ratsmitglieder;
ROTH - Generaldirektor.

Entschuldigt: COLLAS – Schöffin;
PALM – Ratsmitglied.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Punkt A. Tagesordnung der öffentlichen und der geschlossenen Sitzung: Abänderung;

GEMEINDERAT

Punkt B. Annahme des Rücktrittsgesuchs von Frau Vroni COLLAS, Schöffin und Mitglied des Gemeinderates von BÜLLINGEN;

VERKEHRSSICHERHEIT

Punkt 1. Sicherheit im Straßenverkehr auf der Regionalstraße BÜLLINGEN-ROCHERATH: Aufhebung der Geschwindigkeitsbegrenzung;

ARBEITEN

Punkt 2. Anlegen eines Parkplatzes und Versetzen eines Gatters an der Schule HONSFELD: Genehmigung zur Durchführung der Arbeiten in Eigenregie und Gutheißen der Kostenschätzung für die Materialanschaffung;

Punkt 3. Trinkwasserversorgung: Erneuerung eines Teilstücks der Wasserleitung in MANDERFELD in der Flur BIERT: Annahme des Projektes mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten.

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Punkt 4. Verlängerung des Zusammenarbeitsabkommens mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien für die Begleitung der „Ländlichen Entwicklung“ und Genehmigung des Kostenbeitrags für 2017;

FINANZEN

Punkt 5. Verwaltung der Sportkomplexe BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD: Wirtschaftsjahr 2016: Annahme der Bilanzen;

Punkt 6. Brandschutzgebühren 2015 – Ausgaben und Einnahmen 2014: Kostenanteil der regionalen Gruppenzentren: Gutachten;

Punkt 7. Festlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Bibliotheken: Änderung;

Punkt 8. Trinkwasserversorgung: Annahme des Kontenplans 2017 des Wassersektors – Rechnungsjahr 2016;

GEMEINDEWALD

Punkt 9. Öffentlicher Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2018: Festlegung der Menge und der besonderen Verkaufsbedingungen;

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 10. Vermietung einer Parzelle in BÜLLINGEN an Herrn Guido TANGETEN für Freizeitgestaltung (Pferdeweide);

GEMEINDEPERSONAL

Punkt 11. Gemeindepersonal: Verwaltungspersonal: Ausschreibung der Stelle eines Verwaltungsangestellten im Rang D.6.;

Punkt 12. Gemeindepersonal: Fachpersonal: Ausschreibung der Stelle eines Architekten (Vollzeit oder Teilzeit);

Punkt 13. Verwaltungsstatut 2003 des Gemeindepersonals: 7. Änderung: Anpassung an den Erlass vom 30.05.2017 der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Festlegung der Ernennungsbedingungen für das Amt eines Generaldirektors und eines Finanzdirektors in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Punkt 14. Protokoll der Sitzung vom 28. Juni 2017 - Annahme;

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Punkt A. Tagesordnung der öffentlichen und der geschlossenen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über die Notwendigkeit nachstehenden Punkt B. in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen:

Punkt B. Annahme des Rücktrittsgesuchs von Frau Vroni COLLAS, Schöffin und Mitglied des Gemeinderates von BÜLLINGEN;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag nachstehenden Punkt 2. in die Tagesordnung der geschlossenen Sitzung aufzunehmen:

Punkt 2. Annahme der Amtsniederlegung von Herrn Jean-Pierre KEVER, Verwaltungsangestellter der Gemeinde und Leiter des Bevölkerungsdienstes und Standesamtes;

BESCHLIESST einstimmig, die Tagesordnung gemäß dem vorerwähnten Vorschlag des Vorsitzenden zu vervollständigen.

GEMEINDERAT

Punkt B. Annahme des Rücktrittsgesuchs von Frau Vroni COLLAS, Schöffin und Mitglied des Gemeinderates von BÜLLINGEN (D.K.Nr. 172.382)

DER RAT;

In Erwägung, dass Frau Vroni COLLAS am 17.12.2009 als Mitglied des Gemeinderates von BÜLLINGEN und als Schöffin eingeführt wurde;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 26.07.2017 von Frau Vroni JOST-COLLAS, mit welchem sie ihren Rücktritt von all ihren politischen Ämtern bei der Gemeinde erklärt, d.h. als Schöffin und als Ratsmitglied der Gemeinde BÜLLINGEN zurücktritt;

In Erwägung, dass der Generaldirektor dieses Rücktrittsgesuch am 26.07.2017 persönlich erhalten hat, so wie dies aus der entsprechenden Empfangsbescheinigung hervorgeht;

Auf Grund der Artikel L1122-9 und L1123-11 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung, welche besagen, dass „der Rücktritt aus dem Amt als Ratsmitglied bzw. als Schöffe dem Rat schriftlich zugestellt wird und der Rat ihn während der ersten Sitzung annimmt, die auf diese Notifizierung folgt“;

In Erwägung, dass dieses Rücktrittsgesuch den Bestimmungen der vorerwähnten Artikel entspricht und somit angenommen werden kann;

BESCHLIESST einstimmig, das Rücktrittsgesuch von Frau Vroni COLLAS als Ratsmitglied und als Schöffin der Gemeinde BÜLLINGEN anzunehmen, sodass dieses politische Mandat zum jetzigen Zeitpunkt endet.

VERKEHRSSICHERHEIT

Punkt 1. Sicherheit im Straßenverkehr auf der Regionalstraße BÜLLINGEN-ROCHERATH: Aufhebung der Geschwindigkeitsbegrenzung (D.K.Nr. 581.16)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 27.02.2013, mit welchem die Höchstgeschwindigkeit auf 2 Teilstücken der Regionalstraßen 632 und 658 aus Sicherheitsgründen auf 70 km/h festgelegt wurde;

In Erwägung, dass die Wallonische Region das Teilstück zwischen BÜLLINGEN und ROCHERATH auf der Regionalstraße Nr. 658 instandgesetzt hat, so dass die damals verordnete Höchstgeschwindigkeit für dieses Teilstück aufgehoben werden kann;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und 32 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die am 27.02.2013 verordnete Höchstgeschwindigkeit auf der Regionalstraße BÜLLINGEN-ROCHERATH (Nr. 658) auf 70 km/h ab sofort aufzuheben;

Artikel 2. Eine Abschrift dieses Beschlusses wird informationshalber zugestellt an:

- den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN;
- den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST. VITH;
- den Chef der Polizeizone EIFEL und den Leiter der Dienststelle BÜLLINGEN.

ARBEITEN

Punkt 2. Anlegen eines Parkplatzes und Versetzen eines Gatters an der Schule HONSFELD: Genehmigung zur Durchführung der Arbeiten in Eigenregie und Gutheißen der Kostenschätzung für die Materialanschaffung (D.K.Nr. 802.6:571.201)

DER RAT;

In Erwägung, dass der bestehende Parkplatz an der Schule HONSFELD aufgrund der tiefen Absenkung zwischen Straße und Parkplatz für normale Pkw kaum noch befahrbar ist;

In Erwägung, dass zudem ein gravierendes Sicherheitsproblem besteht, da der Schulhof offen zur Parkfläche und zur vorbeifahrenden Straße ist und daher die Gefahr besteht, dass Kinder ungehindert vom Schulhof auf die Straße gelangen können;

In Erwägung, dass durch die Anlegung eines neuen Parkplatzes und der Versetzung des bestehenden Gatters, welches dann den Schulhof vom Parkplatz trennt, dieser misslichen und gefährlichen Situation Abhilfe geleistet werden kann;

In Erwägung, dass die erforderlichen Arbeiten in Eigenregie ausgeführt werden können;

Nach Durchsicht der durch das Bauamt erstellten Kostenschätzung für die erforderlichen Materialanschaffungen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und 32 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Parkplatz an der Schule HONSFELD in Eigenregie neu anzulegen und das bestehende Gatter zu versetzen, so dass es den Schulhof vom Parkplatz abtrennt;

Artikel 2. Die durch das Bauamt erstellte Kostenschätzung in Höhe von 16.794,80 € (einschl. 21 % MwSt.) für die notwendigen Materialanschaffungen gutzuheißen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 3. Trinkwasserversorgung: Erneuerung eines Teilstücks der Wasserleitung in MANDERFELD in der Flur BIERT: Annahme des Projektes mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten (D.K.Nr. 802.6:568)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 31.03.2016 über die Verlegung einer neuen Wasserleitung auf dem Biert in MANDERFELD sowie die Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors;

Nach Durchsicht des durch das Studienbüro Francis SCHMITZ ausgearbeiteten Lastenheftes mit technischer Beschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 466.466,25 (Baukosten einschl. 21 % MwSt.) sowie 27.987,98 € Honorar (einschl. 21 % MwSt., entspricht 6,0 % Honorar für Projekterstellung, Leitung und Aufsicht der Arbeiten sowie Sicherheitskoordination);

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Königlichen Erlasse vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch die K.E. vom 07.02.2014, vom 22.05.2014 und vom 22.06.2017;

In Erwägung, dass die Baukommission am 23.03.2016 über dieses Vorhaben beraten hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das Lastenheft mit technischer Beschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 466.466,25 (Baukosten einschl. 21 % MwSt.) sowie 27.987,98 € Honorar (einschl. 21 % MwSt., entspricht 6,0 % Honorar für Projekterstellung, Leitung und Aufsicht der Arbeiten sowie Sicherheitskoordination) zur Verlegung einer neuen Wasserleitung in der Flur BIERT in MANDERFELD gutzuheißen;

Artikel 2. Als Vergabeart das offene Verfahren festzulegen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen.

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Punkt 4. Verlängerung des Zusammenarbeitsabkommens mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien für die Begleitung der „Ländlichen Entwicklung“ und Genehmigung des Kostenbeitrags für 2017 (D.K.Nr. 879.2)

DER RAT;

Auf Grund seiner Beschlüsse vom 12.08.1988, 13.11.2002 und 27.03.2013 über den Beitritt der Gemeinde BÜLLINGEN zum Programm der ländlichen Entwicklung;

Auf Grund seines Beschlusses vom 26.02.2007 über den Beitritt der Gemeinde BÜLLINGEN zum Programm der ländlichen Entwicklung und die Bezeichnung der WFG Ostbelgien V.o.G., als Begleitorgan und als Projektautor;

In Erwägung, dass im Rahmen der Umsetzung der kommunalen Programme der ländlichen Entwicklung die Wallonische Region ein Rahmenabkommen mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien zur weiteren Begleitung der Gemeinden BÜLLINGEN, RAEREN und ST. VITH abgeschlossen hat;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 06.06.1991 über die ländliche Entwicklung;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Hinsichtlich der Umsetzung der kommunalen Programme der ländlichen Entwicklung das Zusammenarbeitsabkommen mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien vom 01.01. bis zum 31.12.2017 zu verlängern;

Artikel 2. Die diesbezüglichen Kosten in Höhe von 8.000,00 € zu Lasten der Gemeinde BÜLLINGEN zu übernehmen;

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung informationshalber der WFG zukommen zu lassen.

FINANZEN

Punkt 5. Verwaltung der Sportkomplexe BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD: Wirtschaftsjahr 2016: Annahme der Bilanzen (D.K.Nr. 506.367)

DER RAT;

Nach Durchsicht der vorliegenden Bilanzen für das Wirtschaftsjahr 2016 der Verwaltungsräte der Sportkomplexe von BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD;

In Erwägung, dass die Verwaltungsräte dieser drei Sportkomplexe gute Arbeit geleistet und sich bemüht haben, die Kosten in einem annehmbaren Rahmen zu halten;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2016 des Sportkomplexes BÜLLINGEN gutzuheißen, welche wie folgt abschließt:

Verwaltungsrat	Einnahmen €	Ausgaben €	Resultat €	Kassenstand 31.12.2016
BÜLLINGEN	22.880,07	17.215,58	5.664,49	62.634,21 €

Artikel 2. Die Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2016 des Sportkomplexes ROCHERATH gutzuheißen, welche wie folgt abschließt:

Verwaltungsrat	Einnahmen €	Ausgaben €	Resultat €	Kassenstand 31.12.2016
ROCHERATH	18.928,14	20.365,72	-1.437,58	17.767,55 €

Artikel 3. Die Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2016 des Sportkomplexes MANDERFELD gutzuheißen, welche wie folgt abschließt:

Verwaltungsrat	Einnahmen €	Ausgaben €	Resultat €	Kassenstand 31.12.2016
MANDERFELD	5.514,00	6.478,94	- 964,94	1.804,47 €

Artikel 4. Die Verwaltungsräte für die 2016 geführte Bewirtschaftung der ihnen anvertrauten Einrichtung zu entlasten, sie über diese Entscheidung in Kenntnis zu setzen und für die mit Verantwortungsgefühl geführte Verwaltung der Sporthallen der Gemeinde zu danken;

Artikel 5. Das Gemeindekollegium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 6. Brandschutzgebühren 2015 – Ausgaben und Einnahmen 2014: Kostenanteil der regionalen Gruppenzentren: Gutachten (D.K.Nr. 857.23)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Schreibens des Provinzgouverneurs von LÜTTICH vom 14.06.2017 über den Beitrag der regionalen Gruppenzentren zu den Brandschutzgebühren 2016 (zugelassene Kosten für 2014);

Auf Grund von Artikel 10 des Gesetzes vom 31.12.1963 über den Zivilschutz, abgeändert am 14.01.2013;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 04.03.2013 über die Verteilung der annehmbaren Kosten zwischen den Zentrumsgemeinden und den beschützten Gemeinden;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Berichtes;

Auf Grund des Beschlusses des Gemeindekollegiums vom 01.12.2015 über die Festlegung der Brandschutzgebühren 2015;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Ein günstiges Gutachten bezüglich der Festlegung der Brandschutzgebühren für die Bezirkswehr BÜLLINGEN, Kategorie "Z", für das Jahr 2015 (zugelassene Kosten für 2014) zu äußern, welche sich wie folgt zusammensetzen:

Durch die Provinz zugelassene Kosten:	587.530,28 €
Zusätzlich 15% Pauschalkosten:	88.129,54 €
Aufzuteilender Betrag:	675.659,82 €
Zu Lasten der Gemeinde:	290.826,23 €
Rückerstattung seitens der Provinz:	296.704,05 €

Artikel 2. Diesen Beschluss dem Föderalen Dienst des Gouverneurs der Provinz LÜTTICH, Dienststelle „Feuerwehr“ zukommen zu lassen.

Punkt 7. Festlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Bibliotheken: Änderung (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Auf Grund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft;

Auf Grund seines Beschlusses vom 05.03.2009 über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Bibliotheken;

Auf Grund der Abänderungsvorschläge des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, seinen Beschluss vom 05.03.2009 über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Bibliotheken wie folgt ein erstes Mal abzuändern:

Artikel 1. Im Rahmen der zu diesem Zweck verfügbaren Haushaltsmittel und der durch vorliegenden Beschluss festgelegten Bedingungen gewährt die Gemeinde Zuschüsse an die Bibliotheken.

Artikel 2. Um als Bibliothek anerkannt zu sein, muss die Bibliothek in eine der nachstehenden Kategorien eingestuft sein:

Eine Bibliothek der Kategorie 1 muss:

- über einen Mindestbestand von 15.000 Medien verfügen und jährlich mindestens 13.000 Einheiten ausleihen;
- mindestens während 10 Stunden und an 3 Tagen wöchentlich geöffnet sein;
- über eine Freihandaufstellung, eine Jugendabteilung sowie über eine Leseecke, einen Arbeitsraum und ein Buchmagazin verfügen;
- sowohl im Kinder- und Jugendbuchbereich als auch im Erwachsenenbuchbereich über einen Bestand verfügen, der zu mindestens 30 % aus Nachschlagewerken und Sachliteratur besteht;
- auf mindestens 15 Zeitschriften abonniert sein;
- durch einen Bibliothekar geleitet werden, der das Abitur oder eine von der Deutschsprachigen Gemeinschaft verliehene Befähigungsurkunde vorweisen kann.

Eine Bibliothek der Kategorie 2 muss:

- über einen Mindestbestand von 7.500 Medien verfügen und jährlich mindestens 6.500 Einheiten ausleihen;
- mindestens während 5 Stunden und an 2 Tagen wöchentlich geöffnet sein;
- über eine Freihandaufstellung, eine Jugendabteilung sowie über eine Leseecke verfügen;
- sowohl im Kinder- und Jugendbuchbereich als auch im Erwachsenenbuchbereich über einen Bestand verfügen, der zu mindestens 25 % aus Nachschlagewerken und Sachliteratur besteht;
- auf mindestens 10 Zeitschriften abonniert sein;
- durch einen Bibliothekar geleitet werden, der das Abitur oder eine von der Deutschsprachigen Gemeinschaft verliehene Befähigungsurkunde vorweisen kann.

Eine Bibliothek der Kategorie 3 muss:

- über einen Mindestbestand von 3.000 Medien verfügen und jährlich mindestens 2.500 Einheiten ausleihen;
- mindestens während 2 Stunden wöchentlich geöffnet sein;
- über eine Freihandaufstellung, eine Jugendabteilung sowie über eine Leseecke verfügen;
- sowohl im Kinder- und Jugendbuchbereich als auch im Erwachsenenbuchbereich über einen Bestand verfügen, der zu mindestens 15 % aus Nachschlagewerken und Sachliteratur besteht;
- auf mindestens 5 Zeitschriften abonniert sein;
- durch einen Bibliothekar geleitet werden, der das Abitur oder eine von der Deutschsprachigen Gemeinschaft verliehene Befähigungsurkunde vorweisen kann.

Eine Bibliothek der Kategorie 4 muss:

- über einen Mindestbestand von 1.000 Medien verfügen;
- mindestens während 1 Stunde wöchentlich geöffnet sein;

- c) über eine Freihandaufstellung und über eine Jugendabteilung verfügen;
- d) durch einen Bibliothekar geleitet werden, der das Abitur oder eine von der Deutschsprachigen Gemeinschaft verliehene Befähigungsurkunde vorweisen kann.

Für den Übergang in eine andere Kategorie müssen die entsprechenden Bedingungen während zwei aufeinander folgenden Jahren erfüllt sein.

Wenn eine oder mehrere der Bedingungen, die der Anerkennung zu Grunde lagen, nicht mehr erfüllt sind, wird der Bibliothek mittels Einschreibebrief eine Frist von höchstens 1 Jahr gewährt, um den in diesem Schreiben festgestellten Aufgaben nachzukommen. Wenn die Bedingungen nach Ablauf der Frist nicht erfüllt sind, muss die betreffende Bibliothek angehört und ein Gutachten aller Bibliothekare der Gemeinde eingeholt werden, bevor die Gemeinde über eine Rückstufung entscheidet.

Artikel 3. Die anerkannten Bibliotheken erhalten einen jährlichen Funktionszuschuss von:

- 4.350,00 € für Bibliotheken der Kategorie 1;
- 3.350,00 € für Bibliotheken der Kategorie 2;
- 2.350,00 € für Bibliotheken der Kategorie 3;
- 1.350,00 € für Bibliotheken der Kategorie 4;

Artikel 4. Mindestens die Hälfte des Funktionszuschusses muss für den Ankauf von Medien verwendet werden.

Artikel 5. Zur Auszahlung des Zuschusses reichen die Bibliotheken ihren jährlichen Tätigkeitsbericht vor dem 31. Januar eines jeden Jahres ein.

Artikel 6. Die Gemeinde fordert einen Zuschuss zurück, wenn:

- die Zuschussbedingungen nicht erfüllt sind;
- der Zuschuss zweckentfremdet wird;
- die in diesem Beschluss vorgesehene Kontrolle beeinträchtigt oder verhindert wird.

Die Gemeinde fordert einen für das laufende Jahr ausbezahlten Zuschuss proportional zurück, wenn eine Organisation im Laufe dieses Jahres aufgelöst wird oder ihre Aktivitäten einstellt.

Artikel 7. Zur Anpassung an die verfügbaren Haushaltsmittel kann der Gemeinderat die in Artikel 3 erwähnten Beträge mit einem Koeffizienten bzw. Index multiplizieren;

Artikel 8. Vorliegender Beschluss tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Artikel 9. Die Bewilligung dieser Zuschüsse unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Artikel 10. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Punkt 8. Trinkwasserversorgung: Annahme des Kontenplans 2017 des Wassersektors – Rechnungsjahr 2016 (D.K.Nr. 830 und 484.394)

DER RAT;

Auf Grund des wallonischen Dekretes vom 27.05.2004 über das Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, insbesondere in Bezug auf die neue Tarifierung und Fakturierung des Wassers ab dem 01.01.2005 sowie abgeändert;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 03.03.2005 über das Wassergesetzbuch, so wie abgeändert, insbesondere in Bezug auf die Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung und die Erstellung eines einheitlichen Kontenplans des Wassersektors in der Wallonischen Region sowie abgeändert;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Kontenplans 2017 (Rechnungsjahr 2016), woraus der tatsächliche Kostenpreis für die Wasserversorgung hervorgeht;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Kontenplan 2017 des Wassersektors der Gemeinde BÜLLINGEN wird auf Grund der Jahresrechnung 2016 angenommen;

Artikel 2. Das Resultat dieses Kontenplans ergibt einen tatsächlichen Kostenpreis für die Trinkwasserversorgung von 2,33 €/m³;

Artikel 3. Der Tarif für die Wasserlieferung beträgt 2,33 € pro m³ zuzüglich 6% Mehrwertsteuer und ist gültig ab 01.01.2018;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung wird dem Kontrollausschuss für Wasser zwecks Gutachten und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zugestellt;

Artikel 5. Sie wird entsprechend den Bestimmungen der Artikel L1133-1 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht und allen Anschlussnehmern und Verbrauchern individuell zur Kenntnis gebracht, wobei die Preise inklusive der vorgeschriebenen Mehrwertsteuer und aller anderen Gebühren anzuführen sind.

GEMEINDEWALD

Punkt 9. Öffentlicher Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2018: Festlegung der Menge und der besonderen Verkaufsbedingungen (D.K.Nr. 573.32)

DER RAT;

Auf Grund des Vorschlags des Forstamtes BÜLLINGEN, in den dem Forstregime unterstellten Wäldern der Gemeinde BÜLLINGEN rund 22.151 m³ Nadelholz, aufgeteilt in 16 Losen, öffentlich zu verkaufen;

Nach Durchsicht der vom Forstamtsleiter vorgeschlagenen besonderen Verkaufsbedingungen;

Auf Grund des Allgemeinen Lastenheftes für die Holzverkäufe der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, verabschiedet am 07.07.2016 durch die Wallonische Regierung auf Grundlage des Dekretes vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch (Staatsblatt vom 04.09.2009);

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums, alle Lose gemäß Vorschlag der Forstverwaltung öffentlich und meistbietend auf dem Submissionsweg zu veräußern;

Auf Grund des Artikels L1122-36 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Entsprechend dem vorerwähnten Allgemeinen Lastenheft und gemäß den Vorschlägen des Forstamtes BÜLLINGEN 22.151 m³ Nadelholz, aufgeteilt in 16 Lose, öffentlich und meistbietend zu verkaufen;

Artikel 2. Die vom Forstamt BÜLLINGEN ausgearbeiteten "besonderen Bedingungen" für den anstehenden Holzverkauf gutzuheißen;

Artikel 3. Der Verkauf erfolgt ausschließlich auf dem Submissionsweg;

Artikel 4. Die bei der ersten Verkaufssitzung nicht zugeschlagenen Lose werden ein zweites Mal auf dem Submissionsweg angeboten;

Artikel 5. Das Gemeindekollegium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 10. Vermietung einer Parzelle in BÜLLINGEN an Herrn Guido TANGETEN für Freizeitgestaltung (Pferdeweide) (D.K.Nr. 506.36)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Antrages vom 20.05.2017 von Herrn Guido TANGETEN, wohnhaft in Honsfeld 83a, 4760 BÜLLINGEN, auf Anmietung der Parzelle gelegen in BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur B, Nr. 57k für Freizeitwecke (Pferdeweide);

In Erwägung, dass die Parzelle für die Gemeinde BÜLLINGEN aufgrund ihrer starken Hanglage keinen wirtschaftlichen Nutzen hat, dass jedoch aufgrund der direkten Nähe zum Bauhof der Gemeinde von einer landwirtschaftlichen Verpachtung abgesehen wird;

In Erwägung, dass der abzuschließende Mietvertrag für eine unbestimmte Dauer abgeschlossen wird, dass das Mietverhältnis jedoch jederzeit nach einer dreimonatigen Kündigungsfrist von beiden Parteien aufgelöst werden kann (ganz oder teilweise, je nach Bedarf);

In Erwägung, dass der Mietpreis der betroffenen Parzelle sich an dem aktuellen Pachtlandpreis anlehnt, und somit 35,00 € pro Morgen beträgt: die Gesamtmiete beläuft sich somit auf 65,45 €;

In Erwägung, dass dieser Mietpreis in Zukunft immer an den aktuell gültigen Pachtlandpreis angepasst wird;

Nach Durchsicht des Vertragsentwurfs für die Vermietung dieser Parzelle;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Vermietung der Parzelle gelegen in BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur B, Nr. 57k (groß: 46,75 Ar) für Freizeitgestaltung (Pferdeweide), an Herrn Guido TANGETEN, wohnhaft in Honsfeld 83a, 4760 BÜLLINGEN;

Artikel 2. Die Vermietung beginnt am 01.07.2017 und der jährliche Mietzins wird auf 35,00 € pro Morgen festgelegt: dies ergibt einen jährlichen Mietpreis in Höhe von 65,45 €;

Artikel 3. Der Mietpreis wird in Zukunft immer an den aktuell gültigen Pachtlandpreis der Gemeinde BÜLLINGEN angepasst;

Artikel 4. Der Mietvertrag wird für eine unbestimmte Dauer abgeschlossen, jedoch kann das Mietverhältnis jederzeit nach einer dreimonatigen Kündigungsfrist von beiden Parteien aufgelöst werden (ganz oder teilweise, je nach Bedarf);

Artikel 5. Den dieser Akte beigefügten Mietvertrag gutzuheißen, welcher integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet.

Artikel 6. Das Gemeindekollegium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

GEMEINDEPERSONAL

Punkt 11. Gemeindepersonal: Verwaltungspersonal: Ausschreibung der Stelle eines Verwaltungsangestellten im Rang D.6. (D.K.Nr. 311.2 und 397.2172)

DER RAT;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Berichtes über die Notwendigkeit der Ausschreibung der Stelle eines Verwaltungsangestellten im Rang D.6. auf Grund der anstehenden Versetzung in den Ruhestand des Leiters des Bevölkerungsdienstes;

Auf Grund des Stellenplanes für Vertragspersonal sowie des Verwaltungs- und Besoldungsstatut des Gemeindepersonals;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und des Generaldirektors;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, eine Stelle als Verwaltungsangestellter, Rang D.6., auszuschreiben und das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 12. Gemeindepersonal: Fachpersonal: Ausschreibung der Stelle eines Architekten (Vollzeit oder Teilzeit) (D.K.Nr. 311.2 und 397.2172)

DER RAT;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Berichtes über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Rekrutierung eines Architekten;

Auf Grund des Stellenplanes für Vertragspersonal sowie des Verwaltungs- und Besoldungsstatut des Gemeindepersonals;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und des Generaldirektors;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, eine Stelle als Architekt (Vollzeit oder Teilzeit) auszuschreiben und das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 13. Verwaltungsstatut 2003 des Gemeindepersonals: 7. Änderung: Anpassung an den Erlass vom 30.05.2017 der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Festlegung der Ernennungsbedingungen für das Amt eines Generaldirektors und eines Finanzdirektors in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets (D.K.Nr. 300)

DER RAT;

Aufgrund des Erlasses vom 30.05.2017 der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Festlegung der Ernennungsbedingungen für das Amt eines Generaldirektors und eines Finanzdirektors in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Nach Durchsicht des Verwaltungsstatuts des Gemeindepersonals, verabschiedet vom Gemeinderat am 15.09.2003 und abgeändert am 01.04.2004, 16.06.2004, 31.01.2006, 25.10.2010, 08.05.2012 sowie am 03.07.2014;

In Erwägung, dass die Bestimmungen des Verwaltungsstatuts nicht mit dem vorerwähnten Erlass übereinstimmen und somit angepasst werden müssen;

Aufgrund der Verhandlungen mit den Gewerkschaften vom 12.07.2017 mit gleichzeitiger Konzertierung mit dem Sozialhilfezentrum;

Auf Grund der günstigen Stellungnahme des für die Gemeinde BÜLLINGEN zuständigen Regionaleinnehmers vom 14.07.2017;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Anlage 1 des Verwaltungsstatuts des Gemeindepersonals, verabschiedet vom Gemeinderat am 15.09.2003 und abgeändert am 01.04.2004, 16.06.2004, 31.01.2006, 25.10.2010, 08.05.2012 sowie am 03.07.2014, über die Anwerbungs-, Laufbahntwicklungs- und Beförderungsbedingungen des Generaldirektors und des Finanzdirektors wie folgt abzuändern:

Generaldirektor und Finanzdirektor

Anwerbung:

1. Bürger eines Staates sein, der zum Europäischen Wirtschaftsraum oder zur Schweizerischen Eidgenossenschaft gehört;
2. im Besitz der zivilen und politischen Rechte sein;
3. einen mit den Anforderungen der Funktion übereinstimmenden Lebenswandel führen, der anhand eines Auszugs aus dem Strafregister überprüft wird. Wenn dieser ungünstige Eintragungen enthält, kann der Kandidat eine schriftliche Rechtfertigung einreichen;
4. mindestens Inhaber eines Diploms des Hochschulwesens kurzer Studiendauer sein;
5. nachstehende Prüfungen in deutscher Sprache erfolgreich abgelegt haben:
 1. eine berufliche Eignungsprüfung, die die Beurteilung der von den Bewerbern verlangten

Mindestkenntnisse in den folgenden Bereichen ermöglicht:

- a) Verfassungsrecht;
- b) Verwaltungsrecht;
- c) Öffentliches Auftragsrecht;
- d) Zivilrecht;
- e) Lokales Finanz- und Steuerwesen;
- f) Gemeinderecht und Grundlagengesetz über die Öffentlichen Sozialhilfezentren.

Punkte 60: (10 pro Fach), zu erzielende Punkte: 50% pro Fach

2. eine mündliche Prüfung über die berufliche Eignung und die Führungsqualitäten des Bewerbers. Diese ermöglicht eine Bewertung des Bewerbers insbesondere in Bezug auf seine strategische Vision des Amtes und seine Fähigkeiten, diese auf dem Gebiet der Humanressourcen, des Managements und der Organisation der internen Kontrolle anzuwenden.

Punkte: 40, zu erzielende Punkte: 60 %

Zu erzielende Punkte in allen Prüfungen: 60 %

Jury

Die Jury zur Durchführung der Prüfung wird vom Gemeindekollegium bezeichnet und setzt sich wie folgt zusammen. Der Vorsitzende ist von Amtswegen der Bürgermeister oder der von ihm bezeichnete Schöffe. Die Jury zählt eine ungerade Zahl von Mitgliedern und mindestens:

1. zwei Experten;
2. eine Lehrkraft (Universität oder Hochschule);
3. zwei amtierende oder pensionierte Direktoren.

Beförderung:

Die Personalmitglieder der Verwaltung der Stufe A sowie die Personalmitglieder der Stufen D6, C3 und C4, die ein Dienstalter von zehn Jahren in diesen Stufen in der Gemeinde BÜLLINGEN aufweisen, können das Amt eines Generaldirektors durch Beförderung bekleiden. Diese Bediensteten sind nicht von den Anwerbungsprüfungen befreit.

Mobilität:

Die Generaldirektoren, stellvertretenden Generaldirektoren und Finanzdirektoren einer anderen Gemeinde oder eines öffentlichen Sozialhilfezentrums sowie die Regionaleinnehmer, die zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung in einem dieser Ämter endgültig ernannt sind, sind von der Bedingung 5.1. (Prüfungen) der Anwerbung befreit.

Dem Bewerber im Rahmen der Mobilität, der dieses Amt in einer anderen Gemeinde oder in einem öffentlichen Sozialhilfezentrum ausübt, wird keinerlei Prioritätsrecht eingeräumt.

Artikel 2. Vorliegender Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Billigung übermittelt.

Punkt 14. Protokoll der Sitzung vom 28. Juni 2017 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund der Artikel 48 ff. seiner am 28.01.2013 verabschiedeten und am 27.02.2013 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 28. Juni 2017 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT einstimmig, den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 28. Juni 2017 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Generaldirektor unterzeichnet wird.